

Allgemeine Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Dienstleistung co.read (Modul A, Modul B und Modul C)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der co.met GmbH - im Folgenden co.met genannt – in Zusammenhang mit der Dienstleistung co.read (Modul A, Modul B und Modul C) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die co.met mit dem Auftraggeber über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit der Dienstleistung co.read (Modul A, Modul B und Modul C) schließt. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit schriftlicher Anerkennung durch co.met wirksam. Selbst wenn co.met auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(2) Sofern und soweit Modul C beauftragt ist, muss die Leistung LoRaWAN bereits einzeln beauftragt sein. Es gelten vorrangig weiterhin die Allgemeinen Bedingungen der co.met GmbH für die Leistung LoRaWAN (AGB LoRaWAN).

(3) Sofern und soweit Endgeräte oder sonstige Gegenstände verkauft werden, gelten ergänzend die Allgemeine Verkaufsbedingungen der co.met GmbH für Werk- und Lieferverträge.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Übrigen auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote in Zusammenhang mit der Dienstleistung co.read (Modul A, Modul B und Modul C) an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Vereinbarung in Textform oder eine Bestätigung von co.met in Textform maßgebend.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen im Kontext der Abwicklung von Zählerstandserfassungen. Sofern und soweit von co.met nicht abweichend angeboten und vom Auftraggeber beauftragt, sind im Einzelnen folgende Leistungen beinhaltet:

1. Allgemeine Leistungsbestandteile im Produktivsystem:
 - a. Einrichtung und Anpassung vorhandener Datenübergabeschnittstellen am System der co.met zur Anbindung an das Abrechnungssystem des Auftraggebers (eine Liste der vorhandenen Schnittstellen wird dem Auftraggeber auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt); Anpassungen auf Seiten des Abrechnungssystems des Auftraggebers sind nicht beinhaltet;
 - b. Einrichtung und Bereitstellung eines FTPs-Servers für den Datenaustausch zwischen co.met und dem Auftraggeber;
 - c. Plausibilisierung der erfassten Daten nach Maßgabe des Auftraggebers, sofern und soweit technisch umsetzbar;
 - d. Einrichtung und Betrieb des co.read Anwenderportals für Sachbearbeiter des Auftraggebers. Auf Wunsch wird zusätzlich ein Testsystem ausschließlich zu Testzwecken bereitgestellt. Das Testsystem ist nicht Bestandteil des von co.met geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Testsystems besteht nicht. Die Systeme können in der Zusammensetzung ihrer Komponenten/Module abweichend sein;
 - e. Erstellung und Übermittlung der erfassten und nicht gesperrten Zählerstände als Datensatz an den Auftraggeber (der Datensatz steht in der Regel ab 01:00 Uhr auf dem Server zur Verfügung);
2. In Abhängigkeit des oder der beauftragten Module sind weiterhin die nachfolgenden modulspezifischen Leistungsbestandteile Vertragsgegenstand:
 - a. co.read Modul A - Kundenselbstablesung
 - aa. Generierung und Versand personalisierter E-Mails/SMS im Rahmen einer Vorkampagne
 - bb. Generierung und Druck (schwarz/ weiß) personalisierter Ablesekarten als Teil-Anhang eines DIN A4 – Kundenanschreibens auf Basis der Kundendaten des Auftraggebers;
 - cc. Falzen und Kuvertieren der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten;
 - dd. Einmaliger Versand der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten (siehe hierzu auch § 4);
 - ee. Verarbeitung der ausgefüllten, zurückgesandten Ablesekarten. Soweit sie co.met bis 12:00 Uhr zugegangen sind, werden postalisch zurückgesandte Karten in der Regel am glei-

- chen Arbeitstag gescannt. co.met behält sich vor, eingegangene Ablesekarten erst am folgenden Arbeitstag zu scannen;
 - ff. Erfassung der Zählerstände auf den postalisch zurückgesandten Karten sowie von Zählerständen, die durch Eingabe in das Online-Zählerstandeingabe-Portal oder per Fax an die Nr. 0681 – 587 5011 übermittelt wurden;
 - gg. Sofern und soweit nicht anders vereinbart, wird das vom Kunden angegebene Ablesedatum erfasst. Hat der Kunde kein Ablesedatum angegeben oder ist das angegebene Datum nicht lesbar, wird das Datum des Eingangs der Ablesekarte als Ablesedatum erfasst;
 - hh. Einrichtung und Betrieb einer internetfähigen Datenbank-Applikation (Internet-Client) zur Online-Zählerstandeingabe durch Endkunden;
 - ii. Einrichtung und Betrieb eines Systems zur Annahme von Ablesekarten, die per Fax an die Nr. 0681 – 587 5011 übermittelt werden;
 - jj. Einrichtung und Betrieb eines Systems zur Annahme von Ablesekarten, die per WhatsApp übermittelt werden;
 - kk. Online-Visualisierung erfasster Antwortkarten (Bilddateien) während der Ablesekampagne.
- b. co.read (Modul B – Sichtablesung/walk-by/drive-by-Auslesung mit der co.app)
 - co.web (Backend-System)
 - aa. Bereitstellung einer internen Schnittstelle zwischen dem co.read Anwenderportal und dem co.web;
 - bb. Einrichtung eines Benutzer-Accounts für die Administration des Mandanten und Bereitstellung der Zugangsinformationen;
 - cc. Systemfunktionalität zur Organisation und Disposition von Sichtablesung/walk-by-/drive-by-Auslesung;
 - dd. Systemfunktionalität zur Abwicklung der Sichtablesung;
 - ee. Systemfunktionalität zur Abwicklung der walk-by-/drive-by-Auslesung im Falle von Messeinrichtungen nach OMS-Spezifikation;
 - ff. Systemfunktionalität zur Routenoptimierten Tourenplanung;
 - gg. Systemfunktionalität zur Abwicklung des Terminmanagements;
 - hh. Systemfunktionalität zur Pflege von Service-Informationen und Fahrzeugeignung;
 - ii. Systemfunktionalität zur Pflege von Einstellungen im Backend-System und co.app;
 - jj. Import der AES-Keys mittels einer xls- oder txt-Datei an Arbeitstagen, sofern und soweit die Datei bis 16:00 Uhr durch den Auftraggeber über den sFTP-Server an co.met bereitgestellt wird;
 - kk. Übermittlung der erfassten Daten an das Anwenderportal für Sachbearbeiter des Auftraggebers.
 - co.app (Anwendung für mobile Endgeräte)
 - aa. Bereitstellung der Installationsdatei der App mittels Downloadlink, der von co.met per QR-Code® über das Backend-System zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung für den Download der Installationsdatei ist ein Barcodescanner sowie eine funktionierende Internetverbindung auf dem Endgerät. Alternativ kann die co.app über den AppStore als IOS-App unter den dort geltenden Bedingungen heruntergeladen werden. Weiterhin kann die co.app über den Google PlayStore als private Android-App unter den dort geltenden Bedingungen heruntergeladen werden. Voraussetzung ist eine funktionierende Internetverbindung auf dem Endgerät und bei Verwendung der Android-App die Mitteilung der Organisation-ID an co.met;
 - bb. teilautomatisierte Synchronisierung von disponierten und erledigten Aufträgen in einem Dialog zwischen co.web und der co.app über eine bestehende GPRS/EDGE/UMTS/LTE oder WLAN-Verbindung;
 - cc. Möglichkeit der Erfassung von Zählerständen, Fotodokumentationen, Unterschriften, Kundendaten, Bemerkungen.
 - c. co.read (Modul C – Messwerterhebung durch Auslesung funkbasierter Verbrauchszähler mittels LoRaWAN)
 - aa. Bereitstellung einer internen Schnittstelle zwischen dem co.read Anwenderportal und der PROGRES IoT-Plattform;
 - bb. Übergabe von Messwerten der Sparte Strom in kWh;
 - cc. Übergabe von Messwerten der Sparte Wärme in MWh;
 - dd. Übergabe von Messwerten der Sparte Wasser in m³;
 - ee. Anzahl der Tage welche vom Soll-Ablesedatum in die Vergangenheit abgewichen werden kann: 999 Tage

(2) co.met ist berechtigt die vorstehenden Leistungen ganz oder in Teilen auch durch Nachunternehmer ausführen zu lassen. Der Auftraggeber stimmt der Einbeziehung von Nachunternehmern zu.

(3) Sonstige über den vorstehend beschriebenen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen sind gesondert zu beauftragen und werden auf Nachweis nach Aufwand gem. den angebotenen Sätzen abgerechnet.

§ 3 Angebote, Vertragsschluss

(1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgte oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn co.met sie bestätigt oder wenn co.met ihnen durch Ausführung der Leistung nachkommt. Der Vertrag kommt zustande aufgrund der Bestellung des Kunden durch Ausfüllen und Unterzeichnen des Beauftragungs-/Bestellformulars einerseits und Bestätigung oder Ausführung der Beauftragung durch die co.met andererseits. Beauftragung und Bestätigung der Beauftragung erfolgen jeweils in Textform.

(2) Angaben der co.met im Rahmen der Auftragsbestätigung zu Stückzahlen basieren auf den Angaben des AG im Rahmen der Bestellung/Beauftragung. co.met übernimmt keine Gewähr für diese Angaben. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall nach den tatsächlichen Stückzahlen.

(3) Die jeweilige Vertragslaufzeit wird zwischen Auftraggeber und co.met individuell vereinbart.

(4) co.met behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der co.met weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der co.met diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 4 Portooptimierter Versand

(1) Sofern und soweit nicht abweichend von den Parteien vereinbart, erfolgt bei der Dienstleistung Kundenselbstablesung co.read (Modul A) der Versand der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten ausschließlich per Standardbrief durch Übergabe an einen gewerbsmäßigen Konsolidierer und anschließendem Versand durch die Deutsche Post AG. Es gelten die im Preisblatt angegebenen Konditionen für den Versand.

(2) Durch die Deutsche Post AG als eingesetzten Postdienstleister werden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um die Kundenanschriften mit abtrennbarer Ablesekarte innerhalb der sogenannten Regellaufzeiten des Postdienstleisters bei den Kunden des Auftraggebers abzuliefern. Weder der eingesetzte Postdienstleister noch co.met garantieren jedoch die Einhaltung dieser Regellaufzeiten. co.met schuldet in keinem Fall die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins im Rahmen der Versendung der Kundenanschriften mit abtrennbarer Ablesekarte.

(3) Der Versand der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten erfolgt standardmäßig ausschließlich innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland. Sofern und soweit vom Auftraggeber nicht gesondert beauftragt, werden die Kundenanschriften bei in der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ enthaltenen Empfängern mit Adressen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland an die Adresse der Abnahmestelle versendet.

§ 5 Veröffentlichung der Vertragsbeziehung

co.met ist mit Vertragsschluss berechtigt, Name und Firmenlogo des Auftraggebers in die Kunden-/ Referenzliste aufzunehmen und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Mitwirkungspflichten erfüllen.

1. Er wird insbesondere:

- a. eine/n verantwortlichen Ansprechpartner/in sowie eine/n Stellvertreter/in benennen und einen Wechsel unverzüglich per E-Mail mitteilen;
- b. Zugangsdaten und Passwörter unverzüglich nach Erhalt und in regelmäßigen Abständen ändern. Die Passwörter werden sicher aufbewahrt;

- c. keine personenbezogenen Daten von Kunden/ Anschlussnutzern mittels unverschlüsselter E-Mail bzw. E-Mail-Anhang an co.met versenden;
- d. Ableselisten ausschließlich über das bereitgestellte Anwenderportal hochzuladen;
- e. soweit eine Änderung der vereinbarten Bereitstellung seiner Ergebnisdaten auf dem co.met Server zum Einspielen in sein Abrechnungssystem erfolgen soll, dies am vorhergehenden Arbeitstag bis spätestens 16:00 Uhr per E-Mail mitteilen;
- f. im Falle der erstmaligen Beauftragung der co.met mit den vertragsgegenständlichen Leistungen sowie im Falle der Änderung oder Anpassungen von Schnittstellen vor Datensatzübergabe der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ eine Test- Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und diese zusammen mit einer fachlichen und strukturellen Beschreibung der Schnittstellen mit einer angemessenen, im Einzelfall zu vereinbarenden Vorlaufzeit an co.met übergeben;
- g. eine Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und die Daten mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen vor Versand der ersten Kundenanschriften (postalisch, Sichtablesung/walk-by/drive-by-Auslesung, per E-Mail oder SMS) an co.met übergeben und co.met über die erfolgte Übergabe binnen eines Werktages per E-Mail benachrichtigen;
- h. einen Wechsel des Abrechnungssystems co.met unverzüglich, mindestens jedoch sechs Wochen vor Übergabe der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ mitteilen und daraus resultierenden Anpassungen gesondert nach den jeweils geltenden Stundensätzen von co.met vergüten;
- i. im Fall eines Wechsels des Abrechnungssystems den fehlerfreien Import der von co.met zur Verfügung gestellten Test-Datei in das neue System schriftlich binnen drei Werktagen nach Übergabe der Testdatei bestätigen;
- j. die in den an co.met übermittelten Datensätzen enthaltenen Daten nach Erhalt bzw. in regelmäßigen Abständen sichern. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Beendigung des Vertrages. Co.met weist darauf hin, dass personenbezogene Daten nach Beendigung des Vertrages nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung gelöscht werden.

2. Im Falle der Beauftragung von co.read Modul A – Kundenselbstablesung wird der Auftraggeber insbesondere:

- a. die Zugriffsberechtigungen seiner Mitarbeiter im co.read Anwenderportal anlegen, die Aktualität überwachen und nicht mehr erforderliche Berechtigungen unverzüglich deaktivieren;
- b. das Formblatt „Detailabstimmung“ vollständig und wahrheitsgemäß unter Beachtung der FAQ Detailabstimmung ausfüllen und innerhalb der mitgeteilten Frist an co.met zurücksenden;
- c. in der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ die jeweiligen Plausibilitätsgrenzen aus dem führenden ERP-System oder Werte, mit denen diese berechnet werden können, übermitteln;
- d. im Falle eines postalischen Versandes der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Länderkennung gemäß Schnittstellenbeschreibung in der Anforderungsdatei übermitteln;
- e. Sorge dafür tragen, dass der von co.met übermittelte Hyperlink zur Online-Zählerstandeingabe durch Endkunden spätestens am Versandtermin der Kundenanschriften auf der Homepage des Auftraggebers eingebaut bzw. aktiv geschaltet wurde;
- f. spätestens mit der Abgabe des Formblatts „Detailabstimmung“ einen Link zur Datenschutzerklärung im Sinne von Art. 13 Datenschutzgrundverordnung durch die der Auftraggeber seine Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Kundenselbstablesung erfüllt, bereitstellen;
- g. nach Erhalt der E-Mail über das erfolgreiche Einspielen der Daten in das co.read Anwenderportal, die dort aufgeführten Daten (insbesondere Zählerwechsel berücksichtigt, abweichende Rechnungsanschrift, Anzahl Zähler, Karten, Energiearten, Toleranzgrenzen, Nachkommastellen, Tourenbezeichnung und Zuordnung richtig, richtige Zählwerksbezeichnung ausgewählt) sorgfältig prüfen und unverzüglich Unstimmigkeiten oder etwaige unrichtige Angaben co.met mitteilen;
- h. Gestaltung und Inhalt von Vorder- und Rückseite der Ablesekarten oder im Falle einer E-Mail/ SMS-Vorkampagne den Inhalt und Gestaltung der E-Mail/ SMS prüfen und verbindlich freigegeben;
- i. im Falle einer E-Mailkampagne alle E-Mailadressen die nicht per E-Mail kontaktiert werden sollen, im co.read Anwenderportal vor E-Mailversand zu sperren;
- j. ein Firmenlogo als Bilddatei in einem gängigen Dateiformat und mit einer Mindestauflösung von 72 dpi zur Verfügung stellen;

- k. Gestaltung und Texte von etwaigen Beilegern zu den Ableseauforderungen verbindlich bereitstellen, die Prüfung von Beilegern ist nicht Bestandteil der Leistungen von co.met;
 - l. durch ihn veranlasste Änderungen an Ablesekarten, Schnittstellen, Abläufen und sonstige die Leistungserbringung und -abwicklung durch co.met betreffende Informationen ohne schuldhaftes Zögern co.met mitteilen;
 - m. für den Fall, dass die Rücksendung der Ablesekarten, nicht an die Standardrücksendeadresse der co.met, sondern an eine alternative Rücksendeadresse des Auftraggebers erfolgen soll oder die Ablesekarten auf sonstige Weise durch den Auftraggeber gesammelt werden (z.B. durch Einwurf in den Hausbriefkasten), die Ablesekarten mit versichertem Versand mit Sendungsverfolgung und transportsicher verpackt an co.met (Adresse: co.met GmbH, Hohenzollernstraße 75, 66117 Saarbrücken) zur Weiterbearbeitung senden;
 - n. im Falle der Erstellung von Ableselisten die vom Kartenversand ausgeschlossenen Zählernummern je Ablesekampagne als Excel-Datei spätestens mit Übergabe der Anforderungsdatei „abzulesende Zähler“ co.met über den FTPs-Server zur Verfügung stellen;
 - o. verbindlich die Anzahl der zu erstellenden Anschreiben mitteilen, sofern er nicht die co.met-Standardvordrucke für die Kundenanschriften nutzen möchte. Soweit eine zu geringe Anzahl mitgeteilt wurde, ist co.met darüber hinaus berechtigt, für die fehlenden Anschreiben auf die Standardvordrucke zurückzugreifen;
 - p. verbindlich die Anzahl der zu erstellenden Kuverts mitteilen, sofern er nicht die blanko co.met-Standardkuverts für die Kundenanschriften nutzen möchte. Soweit eine zu geringe Anzahl mitgeteilt wurde, ist co.met darüber hinaus berechtigt, für die fehlenden Kuverts auf blanko Kuverts zurückzugreifen;
 - q. vor Beendigung der Ablesekampagne die unter der Kategorie „Karten entsperren“ abgelegten Scans der Ablesekarten prüfen; Karten in der Kategorie „Karten entsperren“ werden im Übrigen nicht exportiert.
3. co.read (Modul B – Sichtablesung/walk-by/drive-by-Auslesung mit der co.app)
- a. Vor erstmaliger Nutzung des Systems Stammdaten Lager, Fahrzeug und Servicetechniker im Backend-System co.web anlegen;
 - b. Die Bedienungsanleitung die von co.met als pdf über das co.web (Backend-System) bereitgestellt wird, beachten;
 - c. Regelmäßig, zumindest einmal täglich, die Datensynchronisation in der co.app anstoßen soweit keine permanente Datensynchronisation oder Synchronisation bei bestehender WLAN-Verbindung in den Einstellungen gewählt wurde;
 - d. seine Mitarbeiter/innen und sonstige Erfüllungsgehilfen im Fall der Nutzung der OCR-Erkennung über die Aktivierung der Kamera des Endgerätes sowie über den Umstand, dass die angefertigten Bildaufnahmen im co.web hochgeladen und am Auftrag gespeichert werden, vorab informieren;
 - e. nur von co.met implementierte Zähler, Sensoren, sowie wM-Bus-Adapter verwenden (Hinweis: Der wM-Bus-Parser unterstützt – herstellerunabhängig – ausschließlich Geräte nach OMS-Spezifikation);
 - f. die AES-Keys pro Gerät über die Schnittstelle des führenden Systems des Auftraggebers zu co.read übergeben. Alternativ stellt der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers eine einfach strukturierte csv-Datei (Zählernummer; AES-Key) über den sFTP-Server bereit;
 - g. Die MBUS-Liste gem. jeweiliger Herstellervorgabe aufzubauen und an co.met übergeben;
 - h. die Sendeintervalle der funkbasierten Zähler und Sensoren über die Schnittstelle des führenden Systems des Auftraggebers zu co.read an co.met übergeben;
 - i. Unverzüglich ein bereitgestelltes Update der co.app zu installieren. Der Auftraggeber wird regelmäßig, zumindest einmal wöchentlich, die Verfügbarkeit eines Updates in der co.app manuell überprüfen;
4. Im Falle der Beauftragung co.read (Modul C – Messwerterhebung durch Auslesung funkbasierter Verbrauchszähler mittels LoRaWAN) wird der Auftraggeber insbesondere:
- a. Die Bereitstellung der PROGRES IoT-Plattform inkl. der Einrichtung eines Mandanten zuvor bei co.met beauftragen. co.met weist darauf hin, dass die Auslesung funkbasierter Verbrauchszähler mittels LoRaWAN den Einbau entsprechender Zähler als auch den Aufbau eines entsprechenden Netzes mit ausreichender Netzabdeckung durch den Auftraggeber voraussetzt;
 - b. Den auszulesenden Geräten im Attribut „Gerätename“ einen Wert, welcher eindeutig ist und auch im Ableseauftrag an co.read enthalten ist, zuweisen;
 - c. Im Ableseauftrag das Soll-Ablesedatum korrekt übergeben;
 - d. Bei Ableseaufträgen, welche über die PROGRES IoT-Plattform bedient werden sollen ein gruppierbares Merkmal in co.read vorsehen;
 - e. Bei Mehrtarifgeräten Obis-Kennzahl zur Identifikation des Zählwerks im Ableseauftrag aufnehmen.
- (2) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft Mitwirkungspflichten, so ist co.met berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 7 Leistungs- und Lieferfristen

(1) Von co.met in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Der Beginn der von co.met angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die co.met.

(2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist co.met berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Im Falle einer verspäteten Datensatzübergabe, erfolgen Druck und Versand der Kundenanschriften in der Regel um die identische Anzahl Werkzeuge später.

§ 8 Gefahrübergang bei Versendung

Werden Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, spätestens jedoch mit Verlassen der Druckerei oder der Geschäftsräume der co.met, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder co.met noch andere Leistungen übernommen hat, und unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 9 Preise und Zahlungsbedingungen, Porto

(1) Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von co.met genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Weicht das Porto des für den Versand der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten eingesetzten Postdienstleisters für Standardbrief (sogenanntes „Hinporto“) im Zeitpunkt des Versandes der Kundenanschriften mit abtrennbaren Ablesekarten von dem im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ Vertragsschlusses geltenden ab, wird der Preis für den Standardbriefversand entsprechend angepasst. Der jeweilige Preis des Standardbriefversandes erhöht oder ermäßigt sich in gleichem Umfang wie das Hinporto im Zeitpunkt des Versandes im Vergleich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gestiegen oder gesunken ist.

(3) Im Falle von im Vergleich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung im Zeitpunkt des Rückversandes geänderten Portokonditionen für den postalischen Rückversand der Ablesekarten an den Auftragnehmer gilt Folgendes: Die Preposition „Portoanpassung für den Rücklauf unfrankierter Ablesekarten“ wird mittels eines Zu- oder Abschlags für jede unfrankiert rückversendete Ablesekarte angepasst. Der vorgenannte Zu- oder Abschlag entspricht der Erhöhung oder Ermäßigung des Portos für den postalischen Rückversand von unfrankierten Ablesekarten an den Auftragnehmer (sogenanntes „Rückporto“) im Zeitpunkt des Rückversandes im Vergleich zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ Vertragsschlusses.

(4) Sofern und soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich bei dem Rückporto um das im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ Vertragsschlusses geltende Porto der Deutschen Post AG für die Postkarte.

(5) Sofern der Auftraggeber nicht die co.met-Standardvordrucke für die Kundenanschriften nutzen möchte, wird co.met die vom Auftraggeber mitgeteilte Anzahl der Anschreiben-Vordrucke aufgerundet auf die nächsthöhere Eintausendereinheit beschaffen und abrechnen. Sofern der Auftraggeber nicht die co.met-Standardkuverts für die Kundenanschriften nutzen möchte, wird co.met die vom Auftraggeber mitgeteilte Anzahl der vorgedruckten Kuverts aufgerundet auf die nächsthöhere Eintausendereinheit beschaffen und abrechnen. Sofern und soweit ein Nachdruck von Kundenanschriften und/oder Kuverts erforderlich ist, trägt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.

(6) Sofern und soweit nach Kampagnenende Ablesekarten bei co.met eingehen, trägt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Portokosten der Deutschen Post AG.

(7) Alle Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung fällig und spätestens 14 Tage nach diesem Zeitpunkt zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei co.met. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das seitens co.met benannte Konto zu erfolgen.

(8) Einwände aufgrund offensichtlicher Fehlerhaftigkeit einer Rechnung können nur innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Auftraggeber ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

(9) Befindet sich der Auftraggeber bei Zahlungen gegen Rechnung mit der Zahlung im Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, wenn weder der Auftraggeber noch co.met einen niedrigeren bzw. höheren Schaden nachweisen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungsziels auch ohne Mahnung an.

(10) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(11) co.met ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der co.met durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

§ 10 Rechte an Software

(1) co.met räumt dem Auftraggeber an der Applikation mit Internet-Verbindung (Standard-Erfassungsmaske für Endkunden und Schnellerfassungsmaske für Mitarbeiter des Auftraggebers) sowie an der Applikation mit Internet-Verbindung zur Online-Einsicht in übermittelte Daten durch den Auftraggeber während der Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Wege des Application Service Providing ein.

(2) Der Auftraggeber (im Falle der Standard-Erfassungsmaske für Endkunden: die Endkunden des Auftraggebers) erhält damit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Applikation mittels Telekommunikationsverbindung (Internet) zuzugreifen und mittels eines Browsers die Funktionalitäten der Applikation gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Auftraggeber nicht.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Applikationen über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Applikationen oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Auftraggeber co.met auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nutzer zu machen.

(4) Wird die vertragsgemäße Nutzung der Applikationen ohne Verschulden von co.met durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist co.met berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. co.met wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) An dazugehörigen Dokumentationen wird für die Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zur internen Nutzung eingeräumt.

(6) Quelltext wird nicht zur Verfügung gestellt.

§ 11 Systemverfügbarkeit

(1) Die Applikation mit Internet-Verbindung (Standard-Erfassungsmaske für Endkunden und Schnellerfassungsmaske für Mitarbeiter des Auftraggebers) sowie die Applikation mit Internet-Verbindung zur Online-Einsicht in übermittelte Daten (zusammen nachfolgend „Systemlandschaft“) stehen

grundsätzlich sieben Tage pro Woche jeweils 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. co.met stellt die Systemlandschaft mit einer Verfügbarkeit von mindestens 98,50 % über den Zeitraum der Ablesekampagne bereit. Die Verfügbarkeit berechnet sich nach der Formel

Verfügbarkeit in % = (Summe der h der Ablesekampagne – Summe der Ausfallzeiten h der Ablesekampagne in h) / Summe der h der Ablesekampagne * 100

Im Rahmen der Ermittlung der Summe der h der Ablesekampagne werden angefangene Monate mit ihrer vollen Stundenanzahl berücksichtigt.

(2) Bei der Bemessung der Summe der Ausfallzeiten gemäß § 11 (1) bleiben außer Betracht:

1. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft, die darauf beruhen, dass die vom Auftraggeber zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Systemlandschaft vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware des Kunden;
2. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes beruhen oder im Verantwortungsbereich des Datenübertragungsunternehmens liegen;
3. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen Stromausfällen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers stehen;
4. Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen Wartungsarbeiten des Auftragnehmers, die zwischen 18:00 – 6:00 Uhr und ggf. nach weiterem Bedarf durchgeführt werden;
5. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von co.met oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Infrastruktur;
6. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von co.met oder einem seiner Erfüllungsgehilfen verschuldet sind;
7. Zeiten der Nichtverfügbarkeit der Systemlandschaft wegen unerheblicher Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch.

(3) Die Ablesekampagne beginnt mit der ersten Aussendung von Ableseaufforderungen für den Auftraggeber. Maßgeblich ist insoweit das vereinbarte und vom Auftraggeber in Textform freigegebene Versanddatum. Im Falle einer zuvor stattfindenden E-Mail/ SMS-Vorkampagne ist der Zeitpunkt des Versandes der ersten E-Mail/ SMS-Ableseaufforderung maßgeblich. Die Ablesekampagne endet mit dem individuell, mindestens in Textform vereinbarten Endtermin. Im Falle von über das Kalenderjahr rollierenden Ablesungen ist abweichend das Start- und Enddatum der jeweiligen Ablesetour maßgeblich.

(4) co.met ist berechtigt, die Systemlandschaft bzw. die Software und/oder Hardware-Systeme zu warten, zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen. Soweit sich hieraus Zeiten der Nichtverfügbarkeit ergeben (Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit), wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese vorab, soweit möglich, ankündigen. Wenn und soweit der Auftraggeber in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die Systemlandschaft nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung der Systemlandschaft in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Auftraggeber insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz.

§ 12 Sachmängel

(1) Die Beschaffenheit der von co.met geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen. Darin angegebene technische Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen stellen grundsätzlich keine Zusicherungen oder Garantien dar, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

(1) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften unter Ausschluss etwaig bestehender Rücktritts- oder Kündigungsrechte.

(2) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln, außer Schadensersatzansprüche, verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. – sofern solche erbracht werden – bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht für die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln bei Werken oder Sachen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 438 Nr. 2 BGB oder bei Mängeln i. S. d. § 438 Nr. 1 BGB. Rückforderungsansprüche wegen mietrechtlicher Sachmängel verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in § 14.

(3) co.met wird einen rechtzeitig gerügten Sachmangel nach eigener Wahl beseitigen oder eine sachmangelfreie Leistung erbringen. co.met ist – auch hinsichtlich mietrechtlich begründeter Sachmängel – berechtigt, insgesamt drei Nacherfüllungsversuche bzw. Beseitigungsversuche vor-

zunehmen. Der Auftraggeber ist zur Ablehnung der Nacherfüllung bzw. Beseitigung berechtigt, soweit sie ihm nicht zumutbar ist.

(4) Sollte co.met die Beseitigung des Sachmangels bzw. eine Nacherfüllung nicht möglich bzw. zumutbar sein, kann co.met dem Auftraggeber eine alternative, technisch und wirtschaftlich gleichwertige Lösung zur Kompensation des Sachmangels aufzeigen. Die Sachmangelumgehung gilt als Nacherfüllung bzw. Beseitigung, wenn sie für den Auftraggeber zumutbar ist und die Software im Wesentlichen uneingeschränkt nutzbar bleibt.

(5) Der Auftraggeber kann in Bezug auf Sachmängel, die durch den Auftraggeber zu vertreten sind oder der Mangel der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, keine Ansprüche gegenüber der co.met herleiten. Vom Auftraggeber zu vertreten sind insbesondere solche Sachmängel, die auf Folgendem beruhen:

1. Änderungen, Reparaturen, Reinigungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe an der Soft- oder Hardware,
2. Verstöße gegen die Betriebsanweisungen, die Anwendungsdokumentation oder sonstige Bedienungsanleitungen oder
3. Eine unsachgemäße Bedienung durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen.

(6) Einen Sachmangel hat der Auftraggeber schriftlich mit einer nachvollziehbaren Beschreibung und – soweit möglich – unter Beifügung sonstiger veranschaulichender Unterlagen bzw. Hardcopies/ Screenshots gegenüber co.met zu rügen.

(7) Der Auftraggeber unterstützt co.met zudem bei der Analyse und Behebung eines Sachmangels im erforderlichen Umfang. Die Unterstützungsleistungen beschränken sich auf eigene Leistungen des Auftraggebers und seiner Kunden, eine Beauftragung Dritter schuldet der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Analyse und Behebung eines Sachmangels nicht.

(8) Der Auftraggeber trägt die Kosten, die durch eine unbegründete Sachmängelrüge entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

(9) Soweit co.met mietvertragliche Leistungen erbringt, wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Sachmängel nach § 536a Abs.1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen, soweit nicht in anderen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und co.met etwas Abweichendes vereinbart wird. Die Haftung von co.met für mietvertragliche Mängel, die co.met zu vertreten hat, bleibt unberührt und richtet sich nach den Regelungen in § 14.

§ 13 Rechtsmängel

(1) co.met gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung von co.app und co.web keine Rechte Dritter entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

(2) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln, außer Schadensersatzansprüche, verjähren in einem Jahr ab Erbringung der Leistung bzw. – sofern solche erbracht werden – bei Werkleistungen ab Abnahme. Dies gilt nicht für die Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln bei Werken oder Sachen i. S. d. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Rückforderungsansprüche wegen mietrechtlicher Rechtsmängel verjähren in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an. Für Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in § 14.

(3) Bei einem Rechtsmangel ist co.met nach eigener Wahl berechtigt,

1. die erforderlichen Nutzungsrechte für die Leistungen zu verschaffen,
2. die Leistungen durch solche Leistungen zu ersetzen, die den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise entsprechen oder
3. den Auftraggeber von Ansprüchen gegenüber dem Rechtsinhaber freizustellen.

Soweit co.met mietvertragliche Leistungen erbringt, wird die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs.1 Alt. 1 BGB ausgeschlossen, soweit nicht in anderen Verträgen zwischen dem Auftraggeber und co.met etwas Abweichendes vereinbart wird. Die Haftung von co.met für mietvertragliche Mängel, die co.met zu vertreten hat, bleibt unberührt und richtet sich nach den Regelungen in § 14.

§ 14 Haftungsausschluss, -beschränkung

(1) co.met haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Pandemien, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht

richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die co.met nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse co.met die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist co.met zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber co.met vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Haftung der co.met auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 14 eingeschränkt.

(3) co.met haftet nicht

- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Unter vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann.

(4) Soweit co.met dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die co.met bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der co.met für Sachschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der co.met.

(7) Soweit co.met technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(8) Für den Verlust oder die Veränderung von Daten haftet co.met nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Auftraggeber seiner Datensicherungsobliegenheit in adäquaten Intervallen nachgekommen wäre.

(9) Die Einschränkungen dieses § 14 gelten nicht für die Haftung der co.met wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(10) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen co.met, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Das Einhalten einer Leistungs- oder Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die co.met nicht zu vertreten hat, so ist co.met zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde dann nicht zu.

(12) Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder hoheitlichen Entscheidungen oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und co.met dies nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Leistungsmöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

§ 15 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und haben ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf die Vertraulichkeit bzw. auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG alt verpflichtet, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber selbst oder durch co.met personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes co.met von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber "Herr der Daten" bleibt. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen auftraggeberspezifischen Daten Alleinberechtigter. co.met nimmt keinerlei Kontrolle der auftraggeberspezifischen Daten bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung und weiteren Verarbeitung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Auftraggeber. co.met ist verpflichtet, die auftraggeberspezifischen Daten ausschließlich nach dessen Weisung und im Rahmen dieses Vertrages zu erheben, verarbeiten und/ oder zu nutzen.

(4) co.met kann Unteraufträge vergeben. co.met hat dem Unterauftragnehmer die den vorstehenden Absätzen entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

(5) co.met trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß Art. 32 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit den Servern und Betriebssoftware zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Art. 32 DS-GVO sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs der co.met mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrags.

(6) Soweit co.met personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO vor. Zur Ausgestaltung dieser Auftragsdatenverarbeitung treffen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(7) Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im erforderlichen Rahmen der Ausführung der Bestellung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen und Zusteller weitergegeben, bzw. an Versicherungen/Banken zu Abrechnungszwecken.

§ 16 Anpassung des Vertrags, Preisanpassung

(1) Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung/ des Vertragsschlusses (z. B. BGB, MsbG, EnWG, auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die co.met nicht veranlasst hat und die sie auch nicht beeinflussen kann, in nicht unerheblichem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (z. B. soweit die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung und/ oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist co.met verpflichtet, den bestehenden Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages nach diesem Paragrafen erfolgen nur zum Monatsersten. Sie werden nur wirksam, wenn co.met sie dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden zumindest in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird co.met den Auftraggeber in der Mitteilung gesondert hinweisen.

(2) co.met wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten, z.B. die Kosten für die Beschaffung von Papier, Druck, gewerbsmäßige Konsolidierung, optische bildbasierende Ablesung über die Kamerafunktion eines mobilen Endgerätes, erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation

führen. Steigerungen bei einer Kostenart, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von co.met die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. co.met wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(3) § 9 Abs. (2) und Abs. (3) bleiben unberührt.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Saarbrücken.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder sollte sich darin eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(2) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.